

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Pasewalk (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 647 ff.) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) in Verbindung mit §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziffern 6 und 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) hat die Stadtvertretung Pasewalk auf ihrer Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Stadt Pasewalk zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandeszu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Für die Grenzbereiche, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, wird im Einzelfall von der Stadt Pasewalk entschieden, ob sich der betreffende Bereich im oder außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindet.
Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturschutzgesetz,
 - b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
 - c) denkmalgeschützte Parkanlagen,
 - d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

- (3) Die Kostenermittlung für die Ausgleichszahlung zur Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk ist gemäß Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm (entspricht 16 cm Durchmesser) in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm (entspricht 10 cm Durchmesser) aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, unterliegen den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 100 cm (entspricht 32 cm Durchmesser).
- (4) Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm (entspricht 32 cm Durchmesser).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
- a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d) Beschädigen der Baumrinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben

- oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
 - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
 - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
- (3) Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Abs. 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 3 m Durchmesser um den Stammfuß des Baumes.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrs-sicherung nicht ausreicht.
- d) die Durchführung begründeter Maßnahmen. Diese sind beim Bauamt der Stadt Pasewalk zu beantragen.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Pasewalk kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt Pasewalk kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer

- zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Pasewalk schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechte, heimische und langlebige Laub- oder Nadelbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang zu fällender Baum	50 – 99	cm = Pflanzung eines Ersatzbaumes
Stammumfang zu fällender Baum	100 – 150	cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen
Stammumfang zu fällender Baum	über 150	cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen

Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort sowie der Gesundheitszustand, der gestalterische und historische Wert des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

Zur Neupflanzung sind Bäume zu verwenden, die Baumschulqualität entsprechen, wobei

der Stammumfang der Laubbäume mindestens 14 – 16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) und die Höhe der Nadelbäume mindestens 80 cm zu betragen hat. Als Ersatzpflanzungen sollten vorwiegend heimische Bäume verwendet werden.

- (2) Bei Holzungsanträgen für Bäume, die abgestorben sind, ist ein Ausgleich von 1:1 zu leisten.
- (3) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) oder f) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen analog Abs. 1 angeordnet werden.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (5) Die Ausgleichszahlung pro Ersatzbaum wird ortsüblich festgelegt und ergibt sich aus der Kostenermittlung. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14 - 16 cm Stammumfang inklusive einer Pflanzkostenpauschale sowie einer dreijährigen Anwachspflege.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Ausgleichsbetrag entsteht zum Zeitpunkt der Fällung. Diese ist der Stadt Pasewalk bis spätestens eine Woche nach der Fällung anzuzeigen. Gleichzeitig ist bei nicht auf dem Grundstück zu realisierenden Ersatzpflanzungen ein Antrag auf Ablöse dieser Ersatzpflanzungen einzureichen.
Hierzu ist das dem Ausnahme- bzw. Befreiungsbescheid beiliegende Formblatt zu verwenden.
- (2) Der Ausgleichsbetrag, der gemäß dieser Satzung entsteht, wird durch einen schriftlichen Ablösebescheid festgelegt und ist vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig, wenn im Bescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 10

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützten Bäume im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung (§ 7 Abs. 4) ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Stadt.

- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten bzw. wesentlich veränderten Baum einen entsprechenden Baum nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Baumschutzsatzung zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 12

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Pasewalk zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gebiet der Gemarkung Pasewalk nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 13

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Pasewalk sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge vorliegt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahme- bzw. Befreiungsbescheid nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen eines Ausnahme- bzw. Befreiungsbescheides nach § 7 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 1 LNatG M-V mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden. § 12 Satz 2 gilt entsprechend für Bußgelder. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 11 dieser Satzung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Pasewalk, den 27.06.2003

gez. Dambach
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung: 26.07.2003 (Pasewalker Nachrichten)

Anlage 1**Kostenermittlung für die Ausgleichszahlung zur Baumschutzsatzung
der Stadt Pasewalk****Pflanzlieferung**

Baumart	Größenkl.	Firma Pawlack Ueckerm.	Firma Zimmerm. Pasewalk	Firma Adam Boock	Firma Thestorf Eggesin	Mittelwert in Euro (Netto)
Spitzahorn	14-16	72,00	142,00	156,00	97,60	116,90
Bergahorn	14-16	72,00	129,00	138,00	91,50	107,63
Winterlinde	14-16	78,00	156,00	165,00	61,00	115,00
Sandbirke	14-16	54,00	95,00	100,00	73,20	80,55
Gemeine Esche	14-16	72,00	129,00	135,00	73,20	102,30
Stieleiche	14-16	78,00	142,00	151,00	97,60	117,15
Traubeneiche	14-16	78,00	156,00	165,00	109,80	127,20
Eberesche	14-16	72,00	107,00	110,00	73,20	90,55
Robinie	14-16	96,00	142,00	156,00	97,60	122,90
Roskastanie	14-16	66,00	129,00	135,00	85,40	103,85
Edelkastanie	14-16	96,00	190,00	205,00	115,90	151,73
Schwarzerle	14-16	60,00	95,00	100,00	73,20	82,05
Rotbuche	14-16	84,00	156,00	165,00	128,10	133,28
Silberpappel	14-16	66,00	95,00	100,00	67,10	82,03
Schwarzpappel	14-16	78,00	95,00	100,00	67,10	85,03
Platane	14-16	60,00	116,00	122,00	79,30	94,33
Hainbuche	14-16	78,00	142,00	156,00	97,60	118,40
Schwed. Mehlb.	14-16	78,00	156,00	165,00	91,50	122,63
Wildobstarten	14-16	96,00	173,00	200,00	158,60	156,90

Durchschnittswert Pflanzlieferung (Netto)**111,07 €****Pflanzung**

	Firma Pawlack Ueckerm.	Firma Zimmerm. Pasewalk	Firma Adam Boock	Firma Thestorf Eggesin	Mittelwert in Euro
Pflanzgruben 100 x 100 x 100 cm ausheben, unbrauchbaren Boden abfahren, Pflanzgrube zur Hälfte mit Mutterboden und Aushub verf. Baum Pflanzen	24,00	26,60	35,00	44,50	32,53
Abdeckung der Pflanzung 10 cm Rindenmulch	2,00	1,80	2,00	3,60	2,35
3-jährige Anwachspflege	20,70	23,40	25,00	21,60	22,68
Pfahldreibock	17,60	33,00	40,00	36,90	31,88

Durchschnittswert Pflanzung (Netto)**89,44 €****Gesamtwert Pflanzlieferung und Pflanzung (Netto)****200,51 €****16 % Mehrwertsteuer****32,08 €****Gesamtsumme Pflanzlieferung und Pflanzung (Brutto)****232,59 €**

Ausgleichszahlung pro Baum (gerundet)

233,00 €